P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976 | Ausgegeben am 3. Feber 1976 | 13. Stück

47. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes und Auflassung eines entbehrlich gewordenen Straßenteiles der B 162 Lammertal Straße im Bereich der Gemeinde Scheffau am Tennengebirge

48. Verordnung: Änderung der Verordnung betreffend die Ausbildung und die Prüfung für den Höheren Verwaltungsdienst im Österreichischen Postsparkassenamt

49. Verordnung: Pauschalierung der Überstunden- und der Sonn- und Feiertagsvergütung für die in der Bewährungshilfe tätigen Bediensteten der Dienstzweige „Höherer Dienst in Justizanstalten und in der Bewährungshilfe" und „Gehobener sozialer Betreuungsdienst"

50. Kundmachung: Auswirkungen des feierlichen Armutsgelübdes von Angehörigen der Ordensgemeinschaften Österreichs

47. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 12. Jänner 1976 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes und Auflassung eines entbehrlich gewordenen Straßenteiles der B 162 Lammertal Straße im Bereich der Gemeinde Scheffau am Tennengebirge

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 162 Lammertal Straße wird im Bereich der Gemeinde Scheffau am Tennengebirge wie folgt bestimmt:

Die B 162 Lammertal Straße wird im Bereich zwischen km 9,872 und km 10,363 auf eine bereits fertiggestellte Straßentrasse umgelegt.

Der durch diese Umlegung für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordene Straßenteil wird als Bundesstraße aufgelassen.

Moser

48. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 15. Jänner 1976, mit der die Verordnung betreffend die Ausbildung und die Prüfung für den Höheren Verwaltungsdienst im Österreichischen Postsparkassenamt geändert wird

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1970, 167/1972, 317/1973 und 180/1974 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Die Verordnung vom 6. Mai 1974, BGBl. Nr. 299, betreffend die Ausbildung und die Prüfung für den Höheren Verwaltungsdienst im Österreichischen Postsparkassenamt wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird der Ausdruck „21 Wochen" durch den Ausdruck „16 Wochen" ersetzt.

2. Im § 10 entfällt der dritte Satz.

Androsch

49. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 23. Jänner 1976 über die Pauschalierung der Überstunden- und der Sonn- und Feiertagsvergütung für die in der Bewährungshilfe tätigen Bediensteten der Dienstzweige „Höherer Dienst in Justizanstalten und in der Bewährungshilfe" und „Gehobener sozialer Betreuungsdienst"

Gemäß den §§ 16 und 17 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 24. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 214/1972, im Zusammenhang mit § 22 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung der 20. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 215/1972, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die den als Bewährungshelfer verwendeten Beamten und Vertragsbediensteten des Höheren Dienstes und des Gehobenen sozialen Betreuungsdienstes — mit Ausnahme jener, die Anspruch auf eine Verwendungszulage gemäß § 30 a Abs. 1

Z. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 haben — gebührenden Vergütungen für Überstunden und für Sonn- und Feiertagsstunden, die zur ordnungsgemäßen Bewältigung der Geschäftslast notwendig sind, werden pauschaliert.

§ 2. Die pauschalierten Überstunden- und Sonn- und Feiertagsvergütungen werden in Hundertsätzen des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung für die nachgenannten Gruppen wie folgt festgesetzt:

A. für die Verwendungsgruppe B (Entlohnungsgruppe b):

1. nach Absolvierung der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe oder mit Dienstprüfung

a) Überstundenentschädigung ... 10·36 v. H.
b) Sonn- und Feiertagsentschädigung ..... 1·84 v. H.

2. nach einer vierjährigen praktischen Tätigkeit als Sozialarbeiter

a) Überstundenentschädigung ... 12·74 v. H.
b) Sonn- und Feiertagsentschädigung ..... 2·27 v. H.

3. nach einer achtjährigen praktischen Tätigkeit als Sozialarbeiter

a) Überstundenentschädigung ... 15·11 v. H.
b) Sonn- und Feiertagsentschädigung ..... 2·68 v. H.

B. für die Verwendungsgruppe A (Entlohnungsgruppe a):

1.

a) Überstundenentschädigung ... 16·16 v. H.
b) Sonn- und Feiertagsentschädigung ..... 2·40 v. H.

2. nach einer vierjährigen praktischen Tätigkeit als Sozialarbeiter

a) Überstundenentschädigung ... 19·90 v. H.
b) Sonn- und Feiertagsentschädigung ..... 2·95 v. H.

3. nach einer achtjährigen praktischen Tätigkeit als Sozialarbeiter

a) Überstundenentschädigung ... 23·64 v. H.
b) Sonn- und Feiertagsentschädigung ..... 3·50 v. H.

§ 3. 33·3 v. H. der pauschalierten Überstundenvergütung und 50 v. H. der pauschalierten Sonn- und Feiertagsvergütung stellen jeweils den Überstundenzuschlag dar.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

Broda

50. Kundmachung des Bundesministers für Justiz vom 8. Jänner 1976 über die Auswirkungen des feierlichen Armutsgelübdes von Angehörigen der Ordensgemeinschaften Österreichs

Im Hinblick auf das Reskript der Heiligen Kongregation für Ordensleute und Säkularinstitute vom 8. Juli 1974, Prot.n.SpR 127/1971, wird festgestellt, daß die Angehörigen der Ordensgemeinschaften Österreichs, die die feierlichen Gelübde abgelegt haben oder ablegen werden, nach dem kanonischen Recht bezüglich der rechtlichen Auswirkungen des feierlichen Armutsgelübdes den Ordensangehörigen mit einfachen ewigen Gelübden gleichgestellt worden sind.

Broda

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei